

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen**  
**dem Landkreis Oder-Spree,**  
**vertreten durch den Landrat,**  
**Herrn Manfred Zalenga,**  
**Breitscheidstraße 7,**  
**15848 Beeskow**

**und**

**der Stadt Frankfurt (Oder),**  
**vertreten durch den Oberbürgermeister,**  
**Herrn Dr. Martin Wilke,**  
**Marktplatz 1,**  
**15230 Frankfurt (Oder)**

über

die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung.

Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14, (Nr. 32).

## **§ 1** **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung und der Futtermittelüberwachung gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GKGBbg einschließlich des Vollzuges dieser Aufgaben auf den Landkreis Oder-Spree.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften:

- a) für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP),
- b) zur Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen,
- c) zur Feldblockpflege gemäß jährlicher Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
- d) zur Umsetzung des Agrarstatistikgesetzes,
- e) zur Umsetzung des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger,
- f) des Grundstücksverkehrsgesetzes,

- g) des Landpachtverkehrsgesetzes,
- h) zur Futtermittelüberwachung einschließlich Sicherung des QM System
- i) der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit,
- j) zur Berücksichtigung öffentlich rechtlicher Belange zu Planungen aus agrarstruktureller Sicht
- k) Vertretung des ländlichen Raumes in der Leaderförderung

Die Aufgabenübertragung umfasst auch den hoheitlichen Vollzug aller betroffenen Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probennahmen sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

- (2) Die Aufgabenübertragung ist zum 01.08.2015 vorgesehen. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Verbindung mit den Vorschriften des GKGBbg.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Form einer delegierenden Aufgabenübertragung gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, Satz 1 2. Alt. GKGBbg.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree nimmt die ihm übertragenen Aufgaben an seinem Dienstsitz Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow, wahr.
- (5) Eine Weiterübertragung der von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree übertragenen Aufgaben nach dieser Vereinbarung auf eine andere Kommune bedarf der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder). Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Oder-Spree. Der Landkreis Oder-Spree wird die Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder), die diesem Aufgabenbereich zugeordnet sind, im Zuge eines Betriebsübergangs übernehmen und für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeiten und Entgeltgruppen einsetzen. Für die Beschäftigten findet § 613a BGB Anwendung.
- (2) Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert die betroffenen Mitarbeiter vor dem Übergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB. Die Mitarbeiter werden auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 613 a Abs. 6 BGB hingewiesen.
- (3) Es werden vom Landkreis Oder-Spree 3,1 VZÄ in den Entgeltgruppen E 11 (1,0 VZÄ), E 10 (1,0 VZÄ) und E 9 (1,1 VZÄ) übernommen.

- (4) Bei Rückfall der Aufgaben an die Stadt Frankfurt (Oder), z. B. infolge Kündigung dieser Vereinbarung, ist die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet, die auf den Landkreis Oder-Spree übergeleiteten Tarifbeschäftigten im Rahmen der Anzahl und der Bewertung der von der Stadt Frankfurt (Oder) eingebrachten Stellen wieder zu übernehmen.

### **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Frankfurt (Oder) übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis durch die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personal- und Sachkosten. Hierbei umfassen die Personalkosten das Entgelt in den Entgeltgruppen 11, 10 und 9 und die sonstigen Entgeltbestandteile sowie die arbeitgeberseitigen Anteile am Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeitrag. Die Erstattung der jährlichen Personalkosten erfolgt auf der Basis der von der Stadt Frankfurt (Oder) eingebrachten Stellen (3,1 Stellen) nach deren Anzahl und Bewertung einerseits und dem für die tatsächlich vorhandenen Stelleninhaber aufzubringenden Entgelt nach den jeweils gültigen Tarifen des TVöD-VKA unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Stelleninhaber andererseits.

Von der Kostenerstattungsverpflichtung ausgenommen ist die Stelle des bisherigen Leiters der Landwirtschaftsabteilung der Stadt Frankfurt (Oder), der nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers im Landwirtschaftsamt des Landkreises Oder-Spree dessen Stelle besetzt. Dadurch verringern sich die zu erstattenden Personalkosten um die Kosten für die Stelle in der Entgeltgruppe E 11.

Die Sachkosten einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal in Anlehnung an KGSt für 2,1 Stellen erstattet (derzeit 9.700 € jährlich pro 1,0 VZÄ).

- (2) Bei Änderungen in den tariflichen Regelungen sowie der KGSt-Pauschalen ist die jährliche Kostenerstattung entsprechend anzupassen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf die nach Abs. 1 zu entrichtende jährliche Kostenerstattung. Die Abschläge sind in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Quartals des laufenden Jahres zu entrichten, wobei sich die Summe der Abschlagsraten an der Höhe der gesamten Kostenerstattung des jeweiligen Vorjahres orientiert. Die Kostenerstattung erfolgt erstmalig anteilig zum 30.09.2015.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum 28. 02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen.
- (5) Die Vertragspartner haben gegenseitig das Recht der Einsichtnahme in alle mit der Kostenerstattung verbundenen Unterlagen.

#### **§ 4 Akten**

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden dem Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Frankfurt (Oder) rechtzeitig und vollständig überlassen.
- (2) Vor Betriebsübergang sind alle Akten, die nicht mehr im laufenden Betrieb weitergeführt werden, zu schließen und verbleiben in Frankfurt (Oder). Alle Unterlagen und Dateien, die weitergeführt werden, sind in den Landkreis Oder-Spree (Amtssitz Beeskow) zu überführen.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigten Akten im Landkreis Oder-Spree entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die für die weitere Bearbeitung in Frankfurt (Oder) benötigten Unterlagen und Dateien sind vom Landkreis Oder-Spree zu übergeben.
- (4) Die Vertragsparteien erklären gegenseitig, die von ihnen verwahrten/archivierten Unterlagen zur Einsichtnahme uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

#### **§ 5 Bekanntmachung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat in Kraft, in dem die letzte öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, jedoch nicht bevor die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg gemäß § 41 Abs. 3 GKGBbg wirksam erteilt wurde.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Für die:

**Stadt Frankfurt (Oder)**

Frankfurt (Oder), .....

---

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Frankfurt (Oder), .....

---

Markus Derling  
Beigeordneter

Für den:

**Landkreis Oder-Spree**

Beeskow, .....

---

Manfred Zalenga  
Landrat

Beeskow, .....

---

Rolf Lindemann  
Beigeordneter